

**S a t z u n g**  
**über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der**  
**Stadt Nastätten**  
**vom 22.02.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Nastätten Flur 73 Flurstück Nr. 114/1 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 2**

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 22.02.2019

Gez. Rzeniecki (S.)

---

Stadtbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 05.11.2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.11.2018 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 30.01.2019 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 22.02.2019 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 07.03.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten  
Sachgebiet 1.2  
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. A. Michel (S.)

Michel

